

Amtsblatt der Europäischen Union

C 369



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. September 2021

64. Jahrgang

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 369/01 Euro-Wechselkurs — 13. September 2021 1

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 369/02 Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission 2

Berichtigungen

2021/C 369/03 Berichtigung der Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens (ABl. C 363 vom 9.9.2021) 13

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. September 2021

(2021/C 369/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1780	CAD	Kanadischer Dollar	1,4931
JPY	Japanischer Yen	129,62	HKD	Hongkong-Dollar	9,1641
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6575
GBP	Pfund Sterling	0,85120	SGD	Singapur-Dollar	1,5821
SEK	Schwedische Krone	10,1853	KRW	Südkoreanischer Won	1 383,74
CHF	Schweizer Franken	1,0873	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7103
ISK	Isländische Krone	151,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6059
NOK	Norwegische Krone	10,1885	HRK	Kroatische Kuna	7,4775
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 787,94
CZK	Tschechische Krone	25,348	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8893
HUF	Ungarischer Forint	349,58	PHP	Philippinischer Peso	58,819
PLN	Polnischer Zloty	4,5518	RUB	Russischer Rubel	85,8875
RON	Rumänischer Leu	4,9453	THB	Thailändischer Baht	38,762
TRY	Türkische Lira	9,9468	BRL	Brasilianischer Real	6,1563
AUD	Australischer Dollar	1,6015	MXN	Mexikanischer Peso	23,4010
			INR	Indische Rupie	86,8440

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 369/02)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ⁽¹⁾ der Kommission.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Cava“

PDO-ES-A0735-AM10

Datum der Mitteilung: 25. Juni 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Einführung von Bedingungen für Rebflächen für das Segment Guarda superior

BESCHREIBUNG:

Als Voraussetzung für die Erzeugung von CAVA des Segments GUARDA SUPERIOR (Reserva, Gran Reserva und Paraje Calificado) wird festgelegt, dass für die Rebflächen eine Bescheinigung über den ökologischen Anbau vorliegen muss – wofür ein Übergangszeitraum von fünf Jahren für die tatsächliche Anwendung der Vorgabe gilt – und der Weinberg mindestens 10 Jahre alt sein muss.

Abschnitt 3.a der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Punkt 5.a des Einziges Dokuments wird von dieser Änderung berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die besonderen klimatischen Bedingungen im Erzeugungsgebiet von Schaumweinen mit der Bezeichnung Cava – unter Berücksichtigung von Faktoren wie Niederschlagsmengen, mittlere Temperaturen und Sonneneinstrahlung – ermöglichen den Weinbau nach den Leitlinien der ökologischen Landwirtschaft, mit positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Umgebung. Durch die Verbraucher werden darüber hinaus zunehmend ökologische Erzeugnisse nachgefragt, die nachhaltig und umweltfreundlich, mit Rücksicht auf Umgebung und Landschaft hergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund heben sich die Schaumweine mit der Bezeichnung Cava von den Schaumweinerzeugnissen ihrer direkten Wettbewerber weltweit aufgrund der Tatsache ab, dass das gesamte gehobene Segment der Cava-Erzeugung ausschließlich aus als ökologisch eingestuft Weinbaugebieten stammt. Ausschlaggebend dafür, dass Konkurrenzzeugnisse nur schwerlich ökologische Erzeugnisse sein können, sind die klimatischen Bedingungen, die charakteristisch für das geografische Gebiet sind, in dem sich die Weinberge befinden.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Es wird ein großzügiger Übergangszeitraum von fünf Jahren festgelegt, damit die betroffenen Marktteilnehmer die entsprechenden Anpassungen leichter vornehmen können. Eine solche Erleichterung soll dabei hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, der geringstmöglichen Kosten und der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit den Anpassungen wirken.

Zum anderen ist bei einem 10 Jahre alten Weinberg bereits ein ausreichend entwickeltes Wurzelsystem vorhanden, sodass die Rebstöcke den für das vorherrschende Klima typischen, schwankenden Niederschlagsmengen besser standhalten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Erzeugung auf 10 Jahre alten Rebflächen bereits eingepegelt hat und dass sowohl Winzer als auch Kellerei die Qualität und das Potenzial der Trauben über mehrere Jahre verfolgen konnten, um zu entscheiden, ob sie sich für die Herstellung von Schaumweinen mit der Bezeichnung Cava und langem Ausbau eignen.

2. **Verlängerung der mindestdauer für den Ausbau von Schaumweinen mit der Bezeichnung Cava Reserva**

BESCHREIBUNG:

Die Mindestdauer für den Ausbau von Schaumweinen mit der Bezeichnung CAVA RESERVA wird von 15 auf 18 Monate verlängert.

Abschnitt 3.b.3 der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Ziel ist es, hochwertigere Schaumweine mit der Bezeichnung Cava Reserva zu erzeugen und einen längeren Ausbau zu erreichen, außerdem eine damit einhergehende stärkere Abgrenzung gegenüber dem Segment GUARDA.

3. **Festlegung von gebieten und Teilgebieten als kleinere geografische Einheiten und Abgrenzung von als kleinere geografische Einheiten geltenden qualifizierten Arealen (parajes calificados)**

BESCHREIBUNG:

Als kleinere geografische Einheiten in dem abgegrenzten geografischen Gebiet der Ursprungsbezeichnung werden festgelegt: GEBIETE, TEILGEBIETE und QUALIFIZIERTE AREALE. Letztere sind in der Produktspezifikation bereits berücksichtigt, werden jedoch nunmehr mit ihrer genauen Abgrenzung in die Liste der bereits anerkannten Gebiete aufgenommen.

Abschnitt 4 der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird von dieser Änderung berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Einer der Punkte, anhand derer der Wert eines Weins besser und leichter erkannt werden kann, ist sein Ursprung. Daher wird es als notwendig erachtet, das Gesamtgebiet der Ursprungsbezeichnung in einzelne Gebiete aufzuteilen, damit Markt und Verbraucher leichter erkennen können, woher der von ihnen konsumierte CAVA stammt. Der Ursprung ist hierbei ein Aspekt, der zur Wertigkeit des Schaumweins beiträgt.

Dementsprechend wird die Aufteilung in einzelne Gebiete für die betreffenden Kellereien als ein Attribut für Wertigkeit und Qualität angesehen. Die entsprechende Angabe auf dem Etikett ist dabei freiwillig.

Die Aufteilung in einzelne Gebiete ist dreigliedrig: Zunächst erfolgt die Aufteilung in Gebiete aufgrund grober klimatischer und geografischer Merkmale, die auch bei der Einteilung für die Ursprungsbezeichnung zur Anwendung kommen. Dabei werden drei verschiedene Gebiete abgegrenzt. Die zweite Ebene der Aufteilung umfasst Teilgebiete, die anhand der spezifischen klimatischen, orografischen, historischen oder menschlichen Gegebenheiten festzulegen sind, die ein solches Teilgebiet ausmachen. Die dritte Ebene der Aufteilung betrifft schließlich sogenannte qualifizierte Areale (Parajes Calificados), die durch Identifizierung der zugehörigen Parzellen festgelegt werden. Auf diesen Parzellen müssen Bodenverhältnisse und klimatische Bedingungen herrschen und Merkmale im Hinblick auf den Anbau vorhanden sein, durch die sie sich von ihrer Umgebung abheben.

4. **Begrenzung des Höchstbetrags auf Rebflächen für Cava des Segments Guarda superior**

BESCHREIBUNG:

Als Anforderung an die Herstellung von CAVA des Segments GUARDA SUPERIOR (Reserva, Gran Reserva und Paraje Calificado) wird für die Rebflächen ein Höchstertag von 10 000 kg/ha festgelegt.

Abschnitt 5 der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Punkt 5.b des Einzigsten Dokuments wird von dieser Änderung berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Hierbei handelt es sich eindeutig um eine qualitative Maßnahme zur Pflege und Bewirtschaftung der Rebflächen, durch die hochwertigere Trauben mit höherer Zuckerkonzentration erzeugt werden sollen. Durch geringere Erzeugungsmengen können Trauben gewonnen werden, aus denen ausgewogenere Weine mit einem zu erwartenden höheren Säuregehalt sowie einem wahrscheinlich höheren Alkoholgehalt und höherem Zuckergehalt entstehen. Dies sind Faktoren, die für Weine mit langem Ausbau äußerst günstig sind. Bodenbearbeitung und Anbauverfahren müssen an die verringerten Erzeugungsmengen angepasst werden, damit die gewonnenen Weine ausgewogener sind und die Pflanze weniger stark beansprucht wird.

5. Erstellung eines rebflächenregisters für das Segment Guarda superior

BESCHREIBUNG:

Es wird ein spezielles Register der Rebflächen erstellt, auf denen Trauben erzeugt werden, die für die Herstellung von CAVA des Segments GUARDA SUPERIOR (Reserva, Gran Reserva und Paraje Calificado) geeignet sind. Darüber hinaus werden die Bedingungen für eine entsprechende Eintragung sowie die Folgen der Nichteinhaltung dieser Bedingungen festgelegt.

Die Abschnitte 3.a und 8.b.i der Produktspezifikation werden entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Es sollen diejenigen Rebflächen ausgewiesen werden, die die für die Erzeugung von CAVA des Segments GUARDA SUPERIOR festgelegten Anforderungen erfüllen. Außerdem soll die Kontrolle der Zertifizierung des jeweiligen Erzeugnisses vereinfacht werden. Darüber hinaus soll die Spezialisierung im Weinbau, d. h. am Ursprung, gefördert werden sowie das Engagement beim Anbau von Rebflächen für das Segment GUARDA SUPERIOR und für die damit in Zusammenhang stehenden qualitativen Aspekte. Dementsprechend werden die – für die Herstellung von Schaumweinen mit der Bezeichnung Cava spezifischen – Arbeitsschritte bei Rebschnitt, Düngemiteleinsetz, Bodenbearbeitung, Lese und sonstigen Anbauverfahren auf die Gewinnung von Qualitätstrauben ausgerichtet. Gleichzeitig werden diejenigen Aspekte in den Mittelpunkt gestellt, die von den Kellereien für die Gewinnung von Cuvées mit langem Ausbau eingefordert werden. Außerdem werden diese Arbeitsschritte auf Eigenschaften wie Säure, Alkoholgehalt usw. ausgerichtet, so wie sie nach den Vorgaben für die geschützte Ursprungsbezeichnung CAVA gefordert sind.

Andererseits soll auch eine engere Verbindung zwischen Weinberg, Winzer, Önologe, Kellerei und zu gewinnendem Erzeugnis geschaffen werden.

6. Einführung von Verpflichtungen betreffend die getrennte Handhabung von Trauben und wein des Segments Guarda superior

BESCHREIBUNG:

Als Anforderung an die Herstellung von CAVA des Segments GUARDA SUPERIOR (Reserva, Gran Reserva und Paraje Calificado) wird festgelegt, dass die auf Rebflächen für das Segment GUARDA SUPERIOR erzeugten Trauben in der Kellerei getrennt von den restlichen Trauben zu entladen sind. Nur dann dürfen sie die genannte Angabe GUARDA SUPERIOR sowie die Angaben Reserva, Gran Reserva und Paraje Calificado führen. Durch dieses Vorgehen soll die Erzeugung des geschützten Erzeugnisses nachverfolgbar sein.

Als weitere Anforderung wird festgelegt, dass die Cuvée, die für CAVA des Segments GUARDA SUPERIOR verwendet werden soll, in der Kellerei getrennt von den restlichen Cuvées, die für Schaumweine mit der Bezeichnung CAVA geeignet sind, gekeltert, gekennzeichnet und vermarktet wird. Nur dann darf sie die genannte Angabe GUARDA SUPERIOR sowie die Angaben „Reserva“, „Gran Reserva“ und „Paraje Calificado“ führen.

Abschnitt 8.b.iii der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die für die Rebflächen festgelegten Bedingungen betreffend die spezielle Eintragung, die Einstufung als ökologische Rebflächen, das Mindestalter von 10 Jahren und die Ertragsreduzierung sind Faktoren, die als unterscheidende Merkmale für die angestrebte Qualität von CAVA des Segments GUARDA SUPERIOR wirken sollen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die auf diesen Parzellen erzeugten Trauben getrennt von Trauben anderer Parzellen geerntet werden, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen. Dementsprechend ist die Vermischung von Trauben in Erntewagen, die für Parzellen des Segments GUARDA SUPERIOR eingesetzt werden, mit Trauben von Parzellen, die nicht als solche eingestuft sind, nicht gestattet. Daher erfolgt die Entladung in der Kellerei getrennt in unterschiedliche Befülltrichter, sodass die separate Weinbereitung mit den entsprechenden Trauben sowie ihre Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden kann.

Da die Entladung in der Kellerei getrennt und in unterschiedliche Befülltrichter erfolgt, müssen auch das gesamte Verfahren der Cuvéebereitung, ihre Kennzeichnung und ihre Vermarktung getrennt stattfinden, um so die Rückverfolgbarkeit ab dem Weinberg bis zur Erzeugung der endgültigen Cuvée zu gewährleisten. Eine Mischung von Weinen des Segments GUARDA SUPERIOR mit Weinen des Segments GUARDA ist unzulässig. Kommt es dennoch zu einer solchen Vermischung, so wird die entstandene Mischung als dem Segment GUARDA zugehörig betrachtet.

7. Einführung eines speziellen Verschlusses für die Dosage bei Cava des Segments Guarda superior

BESCHREIBUNG:

Es wird zwingend vorgeschrieben, dass der Verschluss für die Dosage bei Flaschen, die die Angabe GUARDA SUPERIOR sowie die Angaben „Reserva“, „Gran Reserva“ und „Paraje Calificado“ tragen sollen, gekennzeichnet wird.

Abschnitt 8.b.iii der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Um die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern und die Kontrolle des Ausbaus zu gewährleisten, ist es erforderlich, die sich im Ausbau befindlichen Cava-Partien des Segments GUARDA SUPERIOR von denen des Segments GUARDA unterscheiden zu können. Aus diesem Grund wird eine spezielle Kennung auf dem Kronkorken derjenigen Flaschen zwingend vorgeschrieben, bei denen der Cava aus Cuvée-Weinen des Segments GUARDA SUPERIOR gekeltert wurde.

Anhand dieser Kennung können die Kontrollstellen die Parteien während des Prozesses der Weinbereitung nachverfolgen und die Bestände sowie den Ausbau der Flaschen durch physische Nachzählung und Auswertung der verschiedenen Erklärungen, zu denen der Erzeuger verpflichtet ist, kontrollieren.

8. Beschränkung hinsichtlich des Datums der Dosage bei Cava des Segments Guarda superior

BESCHREIBUNG:

Bei Weinen, die die Angabe GUARDA SUPERIOR (Reserva, Gran Reserva und Paraje Calificado) führen dürfen, muss die Dosage nach dem 1. Januar des auf die jeweilige Lese folgenden Jahres stattfinden.

Abschnitt 8.b.iv der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Ziel ist es, dass die Weinbereitung bei Cuvées des gehobenen Segments (GUARDA SUPERIOR) auf eine Weise erfolgt, durch die ein stärkerer Ausdruck erzielt wird, und zwar ohne zeitliche Zwänge, die zum Einsatz von Maßnahmen in der Kellerei oder von önologischen Verfahren führen könnten, welche sich nachteilig auf die Qualität auswirken.

9. Verschiebung der Verpflichtung betreffend den Jahrgang von Cava mit der Angabe „paraje calificado“ und der Einschränkungen hinsichtlich des Inverkehrbringens des Erzeugnisses in liegenden („Rima“) und auf dem Flaschenhals stehenden („punta“) Flaschen innerhalb des Textes

BESCHREIBUNG:

Die Verpflichtung, dass bei Cava-Weinen mit der Angabe „Paraje Calificado“ der jeweilige Jahrgang auszuweisen ist, wird von Abschnitt 8.b.iv nach Abschnitt 8.b.vii verschoben. Dies ist die passende Stelle, da hier Aspekte der Kennzeichnung behandelt werden.

Gleichermaßen wird das Verbot, Cava-Weine mit der Angabe „Paraje Calificado“ und „Gran Reserva“ in liegenden („rima“) oder auf dem Flaschenhals stehenden („punta“) Flaschen zu vermarkten, nach Abschnitt 8.b.x verschoben. Dies ist die passende Stelle, da hier das Inverkehrbringen der Erzeugnisse behandelt wird.

Die Abschnitte 8.b.iv, 8.b.vii und 8.b.x der Produktspezifikation werden entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Der Wortlaut der Produktspezifikation wird neu geordnet, um eine klarere und systematischere Formulierung zu erhalten. Dies wird als redaktionelle Verbesserung betrachtet.

10. Einführung von nutzungsbedingungen betreffend die Angabe kleinerer geografischer Einheiten auf dem Etikett (gebiet, Teilgebiet, qualifiziertes Areal)

BESCHREIBUNG:

Es wird angegeben, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen die kleineren geografischen Einheiten in der Aufmachung eines Cava-Weins verwendet werden dürfen.

Dies wird in Abschnitt 8.b.vi der Produktspezifikation hinzugefügt. Das Einzige Dokument wird hiervon jedoch nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Aus der Einführung von Gebieten und Teilgebieten als kleinere geografische Einheiten im Rahmen dieser Änderung der Produktspezifikation ergibt sich die Notwendigkeit der Regelung, in welcher Form diese Bezeichnungen in der Aufmachung des Cava-Weins verwendet werden dürfen.

11. Einführung einer Verpflichtung betreffend den Jahrgang bei Cava mit der Angabe „Reserva“

BESCHREIBUNG:

Die Verpflichtung betreffend die Angabe des Jahres der Lese auf dem Etikett von Cava-Weinen wird auf solche mit der Angabe „Reserva“ ausgeweitet. Die Verpflichtung galt bereits für Cava-Weine mit den Angaben „Gran Reserva“ und „Cava de Paraje“.

Abschnitt 8.b.vii der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Punkt 9 des Einzigen Dokuments wird von dieser Änderung berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die Angabe des Jahrgangs soll nicht nur für Weine mit der Angabe „Gran Reserva“ und „Paraje Calificado“ zwingend vorgeschrieben werden, sondern auch für Cava-Weine mit der Angabe „Reserva“. Auf diese Weise weist das gesamte Segment GUARDA SUPERIOR den Jahrgang auf dem Etikett aus. Mit dieser Maßnahme sollen die Erzeugnisse des Segments GUARDA SUPERIOR aufgewertet werden, indem auf die verschiedenen Jahrgänge besonders hingewiesen wird, so wie es auch bei hochwertigen Weinen mit anderen Bezeichnungen bzw. mit der Ursprungsbezeichnung CAVA der Fall ist.

12. Einführung der Segmente Guarda und Guarda superior

BESCHREIBUNG:

Durch die Segmentierung erfolgt die Unterscheidung zweier großer Produktsegmente des Qualitätserzeugnisses CAVA.

Einerseits wird durch die Angabe GUARDA ein CAVA-Segment mit den derzeitigen Erzeugungsmerkmalen aufrechterhalten und andererseits wird mit GUARDA SUPERIOR ein neues Segment geschaffen, das die Schaumweine mit den Angaben CAVA RESERVA, CAVA GRAN RESERVA und CAVA DE PARAJE CALIFICADO umfasst.

Abschnitt 8.b.vii der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Darüber hinaus wird Punkt 9 des Einzigsten Dokuments von dieser Änderung berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Es erfolgt eine stärkere Unterscheidung der verschiedenen Produkttypen und -sortimente, die in der Produktspezifikation zur geschützten Ursprungsbezeichnung CAVA aufgeführt sind. Der Verbraucher soll hierdurch diejenigen Qualitätsaspekte besser identifizieren können, die diese einzelnen Typen und Sortimente kennzeichnen. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden zu jedem Produkttyp neue Qualitäts- und auch Kennzeichnungsvorschriften eingeführt. Damit werden Verbesserungen hinsichtlich der Aspekte zur Identifizierung und Unterscheidung der einzelnen Kategorien angestrebt.

13. Einführung neuer zertifizierungsmarken

BESCHREIBUNG:

Es wird festgelegt, dass die Segmente GUARDA und GUARDA SUPERIOR sowie der Ursprung bzw. die kleinere geografische Einheit auf den Zertifizierungsmarken anzugeben sind. Darüber hinaus geht mit der Angabe der kleineren geografischen Einheiten sowie mit den Angaben „Guarda“ und „Guarda Superior“ auf dem Etikett die Verpflichtung einher, die entsprechende Zertifizierungsmarke zu verwenden.

Abschnitt 8.b.viii der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Ein neues Design für die nummerierte Kontroll- und Zertifizierungsmarke ist notwendig, damit der Verbraucher den Unterschied zwischen den beiden Segmenten GUARDA und GUARDA SUPERIOR sowie, soweit zutreffend, die jeweilige kleinere geografische Einheit deutlicher erkennen kann. Dadurch soll erreicht werden, dass dem Verbraucher bessere Informationen mit klarerer Gestaltung zur Verfügung stehen, wobei stets die Garantie durch die Zertifizierungsmarke der geschützten Ursprungsbezeichnung Cava vorhanden ist.

14. Einführung der Angabe „elaborador integral“ (ganzheitlicher Erzeuger)

BESCHREIBUNG:

Es wird eine neue spezifische Angabe für eine Kategorie von Kellereien festgelegt, die ein ganzheitliches Erzeugungsmodell verfolgen. In diesen Kellereien werden das Pressen und die Weinbereitung zu 100 % auf dem jeweiligen Anwesen, d. h. in der Kellerei selbst, durchgeführt.

In der Produktspezifikation wird ein neuer Abschnitt 8.b.ix über die Angabe „Elaborador integral“ (Ganzheitlicher Erzeuger) hinzugefügt. Darüber hinaus wird Punkt 9 des Einzigsten Dokuments von dieser Änderung berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Es soll eine spezielle Kennzeichnung für die Kellerei geschaffen werden, die auf dem Etikett der Flasche erscheint und es dem Verbraucher ermöglicht, diejenigen Kellereien zu erkennen, die 100 % der von ihnen erzeugten Cuvée-Weine in ihren eigenen Räumlichkeiten keltern. Dem Verbraucher soll eine Kennzeichnung geboten werden, mit der eine Unterscheidung nicht nach dem Produkttyp, sondern nach der Art der Kellerei und nach ihrem Erzeugungsmodell – mit dem bestimmte Verbraucherschichten eine stärker handwerklich geprägte Art der Erzeugung assoziieren – ermöglicht wird. Diese Unterscheidung ist dabei auch mit einem bestimmten Gebiet verknüpft. Insgesamt handelt es sich um Aspekte, die mit qualitativen Nuancen in Verbindung gebracht werden können. Diese Art von Erzeugern kann dadurch auch innerhalb der Ursprungsbezeichnung berücksichtigt und anerkannt werden.

15. Konkretisierung hinsichtlich der Meldepflichten

ERLÄUTERUNGEN:

Als Quelle für die Pflicht zur Übermittlung von Meldungen durch die eingetragenen Erzeuger an den Regulierungsausschuss werden die internen Regelungen der Ursprungsbezeichnung hinzugefügt.

Abschnitt 8.b.xi der Produktspezifikation wird entsprechend geändert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die Bindung der Erzeuger an die internen Regelungen der Ursprungsbezeichnung sowie ihre strikte Einhaltung sollen gestärkt werden. Im Bereich der Erzeugung des geschützten Erzeugnisses soll dadurch eine bessere Kontrolle erreicht werden.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(N)

Cava

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weines/der weine

Qualitätsschaumwein

Kurzbeschreibung

Bei den Weiß- oder Roséschaumweinen mit der Bezeichnung CAVA handelt es sich um klare, leuchtende Weine mit ständiger Kohlendioxidbildung in Form von kleinen perlenförmigen Bläschen. Die Farbpalette des weißen Cava reicht von blass- bis strohgelb. Die Färbung des roséfarbenen Cava ist unterschiedlich intensiv; violette Tönungen sind jedoch ausgeschlossen. Geschmacklich zeichnet er sich durch fruchtige, leicht säuerliche, frische und ausgewogene Aromen aus, die an Hefe erinnern.

Bei den Weiß- oder Roséschaumweinen mit der Bezeichnung CAVA „Gran Reserva“ handelt es sich um ausgewogene Weine, die an reife Früchte und geröstete Trockenfrüchte erinnern, mit komplexen und reinen Aromen sowie typischen Nuancen aufgrund des langen Hefekontakts.

Bei den Weiß- oder Roséschaumweinen mit der Bezeichnung CAVA „Paraje Calificado“ handelt es sich um aromatisch komplexe Weine mit für das jeweilige Areal typischen Mineralnuancen und Noten von gerösteten Trockenfrüchten, wobei eine harmonische Kombination entsteht. Am Gaumen sind sie im Hinblick auf ihre Struktur, Cremigkeit und Säure perfekt ausbalanciert.

In Bezug auf Analyseparameter, deren Grenzwerte nicht in dem vorliegenden Einzigem Dokument aufgeführt sind, gelten die einschlägigen Unionsvorschriften.

Allgemeine analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10,8

Mindestgesamtensäure:

5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10,83

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

160

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Cava-Cuvée darf nur mit dem ersten Presssaft und einem Höchsterttrag von 1 Hektoliter Most/Wein aus jeweils 150 kg Trauben gekeltert werden. Je nach Gebiet werden gesunde Trauben mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol bzw. 9 % vol verwendet. Die Cuvéés werden ausschließlich aus dem Fruchtfleisch gekeltert. Bei der Weinbereitung müssen im Falle von Roséweinen mindestens 25 % rote Traubensorten verwendet werden.

Für Schaumweine mit der Bezeichnung Cava „Paraje Calificado“ gilt:

- Die maximale Extraktionsmenge liegt bei 0,6 Hektoliter Most pro 100 kg Trauben.
- Eine künstliche Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts des Traubenmosts und/oder der Cuvée, die Säuerung sowie die Entfärbung sind untersagt.
- Die Mindestgesamtsäure der Cuvée liegt bei 5,5 g/l (5 g/l bei den anderen Cava-Weinen).
- Der pH-Wert der Cuvée darf maximal 3,3 (3,4 bei den anderen Cava-Weinen) betragen.

Anbauverfahren

Für den Anbau von Trauben, die für die Weinbereitung von Cava geeignet sind, werden Parzellen mit zugelassenen Rebsorten ab ihrer dritten Vegetationsperiode anerkannt. Die Pflanzdichte beträgt zwischen 1 500 und 3 500 Rebstöcken pro Hektar, die in traditioneller Gobelet- oder Spalierziehung angebaut werden.

Die für das Keltern von Weinen, die die Angaben „Reserva“, „Gran Reserva“ und „Paraje Calificado“ führen dürfen, verwendeten Trauben müssen von Rebflächen stammen, die von der zuständigen Behörde als ökologische Weinberge zertifiziert wurden und mindestens 10 Jahre alt sind.

5.2. Höchsterträge

1. Cava

12 000 kg Trauben je Hektar

2.

80 Hektoliter je Hektar

3. Cava „Paraje Calificado“

8 000 kg Trauben je Hektar

4.

48 Hektoliter je Hektar

5. Cava „Reserva“ und „Gran Reserva“

10 000 kg Trauben je Hektar

6.

66,66 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Das geografische Gebiet, in dem die Trauben angebaut und die Cuvée sowie der Cava gekeltert werden, liegt innerhalb der Grenzen folgender Gemeinden, die nachfolgend nach Provinz aufgelistet sind:

— Álava:

Laguardia, Moreda de Álava und Oyón.

— Badajoz:

Almendralejo.

— Barcelona:

Abrera, Alella, Artés, Avinyonet del Penedès, Begues, Cabrera d'Igualada, Cabriels, Canyelles, Castellet i la Gornal, Castellvi de la Marca, Castellvi de Rosanes, Cervelló, Corbera de Llobregat, Cubelles, El Masnou, Font-Rubí, Gelida, La Granada, La Llacuna, La Pobla de Claramunt, Les Cabanyes, Martorell, Martorelles, Masquefa, Mediona, Mongat, Odena, Olérdola, Olesa de Bonesvalls, Olivella, Pacs del Penedès, Piera, Els Hostelets de Pierola, El Pla del Penedès, Pontons, Premià de Mar, Puigdalber, Rubí, Sant Cugat Sesgarrigues, Sant Esteve Sesrovires, Sant fost de Campsentelles, Vilassar de Dalt, Sant Llorenç d'Hortons, Sant Martí Sarroca, Sant Pere de Ribes, Sant Pere de Riudevitlles, Sant Quintí de Mediona, Sant Sadurní d'Anoia, Santa Fe del Penedès, Santa Margarida i els Monjos, Santa Maria de Martorelles, Santa Maria de Miralles, Sitges, Subirats, Teià, Tiana, Torrelavit, Torrelles de Foix, Vallbona d'Anoia, Vallirana, Vilafranca del Penedès, Vilanova i la Geltrú, Vilobí del Penedès.

— Girona:

Blanes, Capmany, Masarac, Mollet de Perelada, Perelada.

La Rioja:

Alesanco, Azofra, Briones, Casalarreina, Cihuri, Cordovín, Cuzcurrita de Rio Tirón, Fonzaleche, Grávalos, Haro, Hormilla, Hormilleja, Nájera, Sajazarra, San Asensio, Tirgo, Uruñuela und Villalba de Rioja.

— Lleida:

Lleida, Fullella, Guimerà, L'Albi, L'Espluga Calva, Maldà, Sant Martí de Riucorb, Tarrés, Verdú, El Vilosell und Vinaixa.

— Navarra:

Mendavia und Viana.

— Tarragona:

Aiguamurcia, Albinyana, Alió, Banyeres del Penedès, Barberà de la Conca, Bellvei, Blancafort, Bonastre, Bràfim, Cabra del Camp, Calafell, Creixell, Cunit, El Catllar, El Pla de Santa Maria, El Vendrell, Els Garidells, Figuerola del Camp, Els Pallaresos, La Bisbal del Penedès, La Nou de Gaià, L'Arboç, La Riera de Gaià, La Secuita, L'Espluga de Francolí, Llorenç del Penedès, Masllorenç, Montblanc, Montferri, El Montmell, Nulles, Perafort, Pira, Puigpelat, Renau, Rocafort de Queralt, Roda de Berà, Rodonyà, Salomó, Sant Jaume dels Domenys, Santa Oliva, Sarra, Solivella, Vallmoll, Valls, Vespella, Vilabella, Vilarrodona, Vilaseca de Solcina, Vilaberri und Vimodí.

— Valencia:

Requena.

— Zaragoza:

Ainzón und Cariñena.

In dem genannten Gesamtgebiet werden drei Gebiete festgelegt („COMTATS DE BARCELONA“, „VALLE DEL EBRO“ und „VINEDOS DE ALMENDRALEJO“). Die beiden erstgenannten Gebiete werden in Teilgebiete unterteilt. Darüber hinaus ist auch die Abgrenzung von sogenannten qualifizierten Arealen, den „Parajes Calificados“, möglich. Es handelt sich dabei stets um kleinere geografische Einheiten.

7. Wichtigste keltertraubensorten

CHARDONNAY

GARNACHA TINTA

MACABEO – VIURA

PARELLADA

PINOT NOIR

TREPAT

XARELLO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

a) *Natürliche und menschliche Faktoren*

NATÜRLICHE FAKTOREN: Die Böden sind überwiegend kalkhaltig, wenig sandig und relativ lehmig. Der Gehalt an organischem Material ist in der Regel gering und sie sind nicht sehr fruchtbar.

Das Gebiet zeichnet sich durch allgemeine Merkmale aus, die typisch für den Mittelmeerraum sind: Äußerst lange Sommer mit starker Sonneneinstrahlung und hohe Temperaturen im Frühjahr und Sommer sorgen für eine ebenso hohe thermische Summierung, die eine gute Reifung begünstigt – auch bei Rebsorten, die eine längere Reifungszeit benötigen. Niederschläge treten nur in geringem Umfang und über die Jahreszeiten hinweg unregelmäßig verteilt auf, was eine niedrige Niederschlagsmenge und eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit während der Phase des Pflanzenwachstums zur Folge hat. Daraus resultiert ein ausgeprägter Wassermangel, vor allem während der Reifungsphase. Das mediterrane Übergangsklima des Gebiets ist – aufgrund der Nähe zum Meer – mild an der Küste und rauer im Inland, mit kalten Wintern und heißen Sommern, die typisch für das Landesinnere sind. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 500 mm, wobei sich die Niederschläge eher auf den Frühling und Herbst konzentrieren. Die hohe durchschnittliche Sonneneinstrahlung von ca. 2 500 Stunden begünstigt eine gute Reifung der Trauben.

MENSCHLICHE FAKTOREN: In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen mehrere Winzerfamilien, im Inneren der Provinz Barcelona Schaumweine nach dem damals als „Méthode Champenoise“ bezeichneten Verfahren zu keltern. Dabei findet die zweite Gärung, die der Verperlung dient, in der Flasche statt. 1872 wurden in der Gemeinde Sant Sadurní d'Anoia die ersten Flaschen Cava hergestellt. Nach der Dosage wurden die Schaumweinflaschen in unterirdischen Höhlen oder Reifekellern gelagert, wo eine ausreichende relative Luftfeuchtigkeit und eine über das Jahr konstant bleibende Umgebungstemperatur von etwa 13/15 °C herrschten. Dadurch konnten Schwingungen vermieden werden, die der Erzeugung von Qualitätsschaumweinen schaden. Dies sind ideale Bedingungen für die zweite Gärung und einen angemessenen Ausbau der Schaumweine. Mit der Zeit wurde die Bezeichnung für den Ort, an dem die Schaumweinflaschen während des Ausbaus gelagert wurden (spanisch „cava“), Namensgeber für die Cava-Weine. Die am häufigsten angepflanzten Rebsorten sind: Macabeo, Xarel•lo und Parellada, die 85 % der für die Erzeugung von Cava verwendeten Sorten ausmachen. Diese drei Sorten sind in den Cuvées aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stets in unterschiedlichen Anteilen vorhanden. Die geringe Pflanzdichte von 1 500 bis 3 500 Pflanzen pro Hektar begünstigt eine höhere Qualität der Cuvée. Ebenso tragen die geringen Niederschlagsmengen in dem Gebiet und die Reberziehung (Gobelet- oder Spaliererziehung) zu einer mäßigen Anzahl produktiver Knospen bei, sodass die Erträge je Hektar auf einen Höchstwert von 12 000 kg beschränkt sind. Zur höheren Qualität trägt weiterhin bei, dass für die Erzeugung der Cuvée ausschließlich der erste Presssaft (höchstens 100 l Most/150 kg Trauben) verwendet werden darf. Außerdem wirken sich die gestaffelte Reifung, die separate Lese der verschiedenen Rebsorten mit einem potenziellen Alkoholgehalt der Cuvée von 9,5 % vol bis 11,5 % vol, ein Gesamtsäuregehalt von mehr als 5 g/l sowie verschiedene Analysewerte – durch die sichergestellt wird, dass es sich um gesundes Lesegut handelt – positiv auf die Qualität aus. Gleiches gilt für ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis von Apfelsäure und Weinsäure sowie für Erzeugungsbedingungen, die eine langsame zweite Gärung ermöglichen, und für die Wechselwirkungen zwischen Wein und Hefe (Autolyse), die diesen Weinen delikate Aromen und einzigartige organoleptische Eigenschaften verleihen.

b) *Detaillierte Angaben zu Qualität und Eigenschaften des Erzeugnisses*

Nach Abschluss der Weinbereitung, der zweiten Gärung und des Ausbaus in der Flasche auf dem Weintrub weisen die Weine mit der g. U. Cava einen Alkoholgehalt von 10,8 % vol bis 12,8 % vol auf. Typisch für den Cava sind die niedrigen pH-Werte zwischen 2,8 und 3,4, die eine gute Entwicklung des Weins im Laufe der Zeit gewährleisten und das Risiko schädlicher Oxidationen mindern. Der niedrige Gluconsäuregehalt in den Weinen ist ein Indiz für gesunde Trauben.

c) *Kausalzusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Eigenschaften des Erzeugnisses*

Die Böden in Kombination mit den im Spätsommer und Herbst vorherrschenden milden und trockenen klimatischen Bedingungen ermöglichen eine gute Entwicklung der Trauben, insbesondere in den der Lese vorangehenden Phasen. Dadurch können die verschiedenen zugelassenen Rebsorten zu unterschiedlichen Zeitpunkten reifen und Cuvées gewonnen werden, die sich für die Erzeugung von Cava aus gesunden Trauben mit mäßigem Alkoholgehalt, hohem Säuregehalt und niedrigem pH-Wert eignen. Die reichlich vorhandenen Tertiäroromen und eine angemessene Bläschenbildung sind für die Bedingungen von entscheidender Bedeutung, unter denen die Weinbereitung abläuft, und zwar von der Dosage bis zur Abfüllung in speziell ausgerüsteten Anlagen, mit dem Ziel einer langsamen zweiten Gärung und eines langsamen Ausbaus der Weine.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Der Cava kann in fünf Kellereien außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets gekeltert werden, da diese bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. Februar 1986 Cuvées und/oder Schaumweine mit der Bezeichnung Cava kelterten und somit entsprechend den Ministerialverordnungen vom 14. November 1991 und 9. Januar 1992 über eine entsprechende Genehmigung verfügen.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Auf dem Versandverschluss sind die Bezeichnung CAVA sowie die Kennnummer des Abfüllbetriebs anzugeben.

Es ist zwingend eine Marke zu verwenden, die im spanischen Register für geistiges Eigentum (Registro de la Propiedad Intelectual, RPI) oder beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen ist.

Die Angaben „Brut Nature“, „Extra Brut“ und „Brut“ dürfen nur für die Cava-Sorten „Gran Reserva“ und „Paraje Calificado“ verwendet werden.

Das Jahr der Lese ist bei den Cava-Sorten „Reserva“, „Gran Reserva“ und „Paraje Calificado“ zwingend anzugeben.

Die Angabe „Guarda“ wird für Cava-Weine festgelegt, bei denen es sich nicht um die Sorten „Reserva“, „Gran Reserva“ oder „Paraje Calificado“ handelt.

Für die Cava-Sorten „Reserva“, „Gran Reserva“ und „Paraje Calificado“ wird die Angabe „Guarda Superior“ festgelegt.

Die Angabe „Elaborador integral“ (Ganzheitlicher Erzeuger) wird nur für diejenigen Kellereien eingeführt, die gleichzeitig Cuvées und CAVA herstellen und dabei die Cuvées für den von ihnen erzeugten CAVA zu 100 % selbst pressen und keltern, darüber hinaus ihre CAVA-Weine zu 100 % auf demselben Anwesen (in der Kellerei selbst) keltern und keine liegenden („rima“) oder auf dem Flaschenhals stehenden („punta“) Flaschen von anderen Erzeugern beziehen.

Die Verwendung bestimmter Kontrollmarken ist zwingend vorgeschrieben.

Die Angabe „Paraje Calificado“ darf in ihrer Höhe nicht größer als 4 mm bzw. nicht größer als die Marke sein und muss neben dem Namen des jeweiligen Areals angeordnet werden.

Link zur Produktspezifikation

https://www.mapa.gob.es/es/alimentacion/temas/calidad-diferenciada/dop-igp/htm/documentos_dop_cava.aspx

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 363 vom 9. September 2021)

(2021/C 369/03)

Seite 2:

Anstatt: „Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union C ... A* vom 9. September 2021 veröffentlicht.“,

muss es heißen: „Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union C 363 A* vom 9. September 2021 veröffentlicht.“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE